

GR_GERICHTE S 2020 10 vom 18. Mai 2021

GR Gerichte, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_10

FR: GR_GERICHTE S 2020 10 du 18 mai 2021

IT: GR_GERICHTE S 2020 10 del 18 maggio 2021

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Der B._____ geborene A._____ war gemäss Handelsregisterauszug vom 20. Oktober 2008 bei der D._____ GmbH mit Sitz in E._____ Gesellschaf- ter ohne Zeichnungsberechtigung und Geschäftsführer mit Einzelunter- schrift ab Gründung am 30. Juni 1998 bis zum 13. April 2007.

E. 2

Am 25. Mai 1999 unterzeichnete A._____ unter Angabe einer Lohnsumme von CHF 97'200.-- einen Antrag für die D._____ GmbH auf Abschluss ei- ner obligatorischen Unfallversicherung bei den C._____ Versicherungen (Rechtsvorgängerin der C._____ AG, nachfolgend: C._____) mit Wirkung ab dem 1. Mai 1999. Der Versicherungsantrag wurde angenommen, wobei der Beginn auf den 26. Mai 1999 festgelegt wurde.

E. 3

Mit Unfallmeldung vom 14. September 1999 meldete A._____ der C._____, er habe beim Wandern im Wald einen Zeckenbiss erlitten. Der genaue Zeitpunkt lasse sich nicht feststellen, doch habe er wegen dessen Folgen (Neuroborreliose) während den Ferien Ende August 1999 in F._____ hospitalisiert werden müssen. Die C._____ erbrachte daraufhin die gesetzlichen Leistungen, teilte A._____ jedoch mit Schreiben vom 30. Juli 2004 mit, sie übernehme keine Kosten mehr für Laboruntersu- chungen; für weitere Behandlungskosten komme sie nur auf, wenn sie mit dem Zeckenbiss in kausalem Zusammenhang stünden.

E. 3.1

Nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Be- gehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Mündlich erteilte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Kommen die versi- cherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunftspflichtigen in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 ATSG). Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit ein- zuräumen (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 1 ATSG (in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung [vgl. Art. 83 ATSG]) haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialver- sicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistun-

- 11 - gen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung [vgl. Art. 83 ATSG]). Laut Art. 55 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) müssen der Versicherte oder seine Hinterlassenen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten, die für die Klärung des Unfallsachverhaltes und die Unfallfolgen sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Dienstverhältnisse. Sie müssen Dritte ermächtigen, solche Unterlagen herauszugeben und Auskunft zu erteilen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 UVV).

E. 3.2

Die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 28 ATSG bildet das Korrelat zur Untersuchungspflicht nach Art. 43 ATSG, was insbesondere bei Verfahren eine Bedeutung hat, welche auf ein eigenes Begehren zurückgehen (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 28 Rz. 12). Art. 28 ATSG regelt die Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts, nicht jedoch die Folgen der verweigerter Mitwirkung; diese ergeben sich vielmehr aus Art. 43 Abs. 2 (recte: Abs. 3) ATSG (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 28 Rz. 18 f. und 53 sowie Art. 43 Rz. 5 und 103). Der Auskunftsbegriff gemäss Art. 28 Abs. 2 ATSG umfasst auch immerhin diejenigen Unterlagen, welche die Auskunft belegen (vgl. zur Auskunftspflicht KIESER, a.a.O., Art. 28 Rz. 57).

E. 4

Am 9. August 2006 ersuchte A._____ die C._____ um Ausrichtung einer Unfallrente. Daraufhin machte die C._____ Ungereimtheiten bezüglich des Versicherungsverhältnisses geltend und betraute einen Buchprüfer mit der Abklärung der erwerblichen Situation. In der Folge reichte A._____ die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht ein, weshalb die C._____ am 29. April 2009 verfügte, von weiteren Erhebungen sei abzusehen, auf das gemeldete Schadenereignis sei nicht einzutreten und es seien keine Leistun-

- 3 - gen mehr auszurichten. Zudem wurde A._____ zur Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen verpflichtet. Mit Einspracheentscheid vom 21. August 2009 verzichtete die C._____ auf eine Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen, hielt indes an der Verneinung eines Anspruchs auf weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Ereignis vom Frühling/Sommer 1999 fest. Mit Urteil vom 29. November 2013 bestätigte das Sozialversicherungsgericht des Kantons G._____ den Einspracheentscheid vom 21. August 2009 mangels einer rechtsgenügend nachgewiesenen Arbeitnehmertätigkeit und damit Versicherteneigenschaft und wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Die gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons G._____ vom 29. November 2013 eingereichte Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 8C_58/2014 vom 24. September 2014 infolge schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht ebenfalls ab. Das Bundesgericht führte insbesondere was folgt aus (vgl. Erwägung 6.3 f.): "Vorliegend ging es bei der angerufenen Mitwirkung primär um Auskünfte und Unterlagen zur tatsächlichen Anstellung sowie zum Lohn des Beschwerdeführers, was ihm mit der Vorlage von Lohnabrechnungen, Lohnausweisen, Kontoauszügen usw. ohne grosse Umstände möglich gewesen wäre. [...] Nach dem Gesagten ist eine unverschuldete Verletzung der Mitwirkungspflicht mit dem kantonalen

Gericht zu verneinen, weshalb die Verweigerung der Leistungspflicht und der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin zu Recht erfolgt sind."

E. 4.1

Der Standpunkt des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin verpflichtet sei, den Sachverhalt ab dem Zeitpunkt, in dem er dargetan habe, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und auch entsprechende Belege zur Feststellung des Sachverhalts eingereicht habe – somit mit Schreiben vom 11. Februar 2019 –, erneut auf die Leistungspflicht hin zu überprüfen, überzeugt nicht, wie nachfolgend dargelegt wird.

- 12 -

E. 4.2

Die seitens des Beschwerdeführers angerufenen höchstrichterlichen Urteile BGE 139 V 585 E.6.3.7.5 und 9C_244/2016 vom 16. Januar 2017 E.3.3 sind vorliegend nicht einschlägig, da sie beide die (vorübergehende) Verweigerung der Mitwirkung im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens betreffen (konkret: Revisionsbegutachtung). Dabei ging es darum, die bereits laufende und auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Rente zu überprüfen und gegebenenfalls herabzusetzen, so dass die damaligen Betroffenen versucht gewesen sein könnten, den Erlass eines neuen Entscheids möglichst lange hinauszuzögern, und sie sich daher einer Begutachtung widersetzen. Die Unfall- bzw. Invalidenversicherung war berechtigt, die Rente während der Dauer der Mitwirkungsverweigerung einzustellen, musste bzw. hätte diese aber gemäss dem Verhältnis-mässigkeitsgrundsatz nach Beendigung der Mitwirkungsverweigerung und während der Fortsetzung des Rentenrevisionsverfahrens wieder ausrichten (müssen). Im vorliegenden Fall ist die Ausgangslage eine andere. Hier möchte der Beschwerdeführer nach einem rechtskräftigen Entscheid auf Nichteintreten und Leistungseinstellung erneute Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin erreichen.

E. 4.3

Als wirklich neues Dokument kann einzig der Kontoauszug der H. _____ vom 31. Dezember 1998 (vgl. Bf-act. 15 und beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] A216 B1) bezeichnet werden, wie denn auch der Beschwerdeführer selbst einräumt (vgl. Bf-act. 14). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer mit dem besagten Kontoauszug aus dem Jahr 1998 keinen Lohnbeleg (Lohnabrechnung, Lohnausweis) einreicht, vermag er damit den Nachweis eines tatsächlichen Anstellungsverhältnisses nicht zu erbringen, was aber im Verwaltungsverfahren wie auch vom Sozialversicherungsgericht des Kantons G. _____ und vom Bundesgericht als notwendig und beibringbar bezeichnet wurde (vgl. Bg-act. 101 S. 4, 120, 124, 127, 137, 142, 144, 180, 190 S. 3, 192 S. 9, A212 E.4 f. und A213 E.6.2

- 13 - f.). Daneben kann der Bestand eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses auch nicht anderweitig nachgewiesen werden. Den vorliegenden Akten lassen sich nämlich bezüglich der erwerblichen Situation des Beschwerdeführers diverse Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten entnehmen, so namentlich Diskrepanzen zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem verabgabten Lohn sowie den als "Salär" gebuchten Aufwendungen, ausserdem gegensätzliche Angaben der Arbeitgeberin gegenüber der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung betreffend Bestand des Arbeitsverhältnisses (vgl. Bg-act. 190 S. 6 ff. samt den erwähnten Beilagen, A212 E.1.2, 2.4, 3.3 f., 4.3 und 5 sowie A213 E.6.1 f.).

E. 4.4

Der Kontoauszug der H._____ vom 31. Dezember 1998 (vgl. Bf-act. 15 und Bg-act. A216 B1) betrifft zwar das Privatkonto des Beschwerdeführers, erwähnt aber weder die D._____ (Informatik) GmbH (in keiner wie auch immer gearteten Schreibweise) noch die I._____ AG, sondern weist lediglich Gutschriftsbeträge (ohne MWST) aus, welche von der D._____ Informatik GmbH von Mai bis November 1998 jeweils zum ersten Tag des Monats gegenüber einer I._____ AG in Rechnung gestellt wurden (inkl. MWST) (vgl. Bf-act. 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26). Somit lässt sich kein Bezug zwischen dem Beschwerdeführer und der D._____ (Informatik) GmbH bzw. der I._____ AG herstellen und schon gar kein Anstellungs- bzw. Lohnverhältnis nachweisen. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die seitens der D._____ Informatik GmbH der I._____ AG am 5. Januar 1999 in Rechnung gestellten Beträge in der Höhe von CHF 19'210.25 (inkl. MWST; ohne MWST = CHF 17'870.--) bzw. CHF 16'232.50 (inkl. MWST; ohne MWST = CHF 15'100.--) (vgl. Bf-act. 27 und 28) auf dem Kontoauszug der H._____ vom 21. Juli 1999 (betreffend Zeitraum ab 1. Januar 1999), welcher ebenfalls das erwähnte Privatkonto des Beschwerdeführers betrifft, nicht ausgewiesen sind (vgl. Bg-act. A216 B1).

- 14 -

E. 4.5

Wenn der Beschwerdeführer dartut, nun – seit seinem Schreiben vom

E. 4.6

Zudem war der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin wie auch vom Sozialversicherungsgericht des Kantons G._____ mehrfach vorgängig dazu angehalten worden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

- 15 - die notwendigen Unterlagen einzureichen (vgl. z.B. Bg-act. 127, 142, B151/1, 169, 170, 175 und 179), was er unbestrittenermassen nicht tat: Diverse Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten bezüglich des Bestandes eines Arbeitsverhältnisses und des Lohnes (vgl. vorstehend Erwägung 4.3) führten dazu, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 darüber informierte, dass sie einen Buchprüfer mit der Abklärung der erwerblichen Situation und dem Beizug von Auskünften (Steuerunterlagen, AHV-Deklarationen, Lohnabrechnungen) betrauen werde (vgl. Bg-act. 142, 143 und 144). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen einer unentschuldbaren Nichterfüllung hingewiesen (vgl. Bg-act. 142). In der Folge forderte die mit der Buchprüfung beauftragte Firma den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 und 14. November 2008 zur Einreichung von Unterlagen auf (vgl. Bg-act. B148/1 und B151/1). Trotz wiederholten schriftlichen und telefonischen Mahnungen sowie einer Besprechung mit dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 15. Januar 2009 wurden die verlangten Unterlagen nicht eingereicht, dies auch nicht nach erneuter Fristansetzung und Androhung der Leistungseinstellung vom 19. Februar 2009 (vgl. Bg-act. 153, 155, 160, 169, 175, 178, 179, 180 und 184). Anlässlich des Telefongesprächs vom 3. März 2009 teilte der damalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin mit, dass keine Unterlagen eingereicht würden und der Entscheid somit aufgrund der Akten zu erfolgen habe (vgl. Bg-act. 184 und 185; siehe auch Bg-act. 178). Daraufhin verfügte die Beschwerdegegnerin am 29. April 2009 insbesondere, von weiteren Erhebungen sei abzusehen, auf das gemeldete Schadenereignis sei nicht einzutreten und es seien keine Leistungen mehr auszurichten (vgl. Bg-act. 192). Der Beschwerdeführer unterliess

entgegen entsprechender Aufforderungen auch im Einsprache- und im kantonalen Gerichtsverfahren

- 16 - vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons G._____ die notwendigen Akteneingaben. Damit hätte der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht jederzeit im Rahmen des langjährigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens (vollständig) nachkommen können und er hatte genügend Möglichkeiten, seine Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung zu stellen. Was er im hiesigen Verfahren vorbringt und vorlegt, nämlich einen einzelnen Kontoauszug aus dem Jahr 1998, welcher – wie bereits dargelegt – nicht einmal den massgeblichen Zeitraum im Jahr 1999 betrifft (vgl. vorstehend Erwägung 4.5), reicht nicht aus, die Beschwerdegegnerin zu erneuten Abklärungen anzuhalten bzw. zu verpflichten. Dies umso weniger, als dass der Beschwerdeführer im Rahmen der früheren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren stets anwaltlich beraten und unterstützt war. 5. Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 10. Dezember 2019 als rechtsens und die dagegen erhobene Beschwerde vom 23. Januar 2020 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Gerichtskosten sind keine zu erheben (aArt. 61 lit. a i.V.m. Art. 83 ATSG). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

- 17 - III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 5

Ein paar Jahre später stiess A._____ beim Aufräumen auf einen Kontoauszug seines Privatkontos bei der H._____ aus dem Jahr 1998. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 teilte er der C._____ mit, daraus lasse sich nun der Lohnzufluss aus der D._____ Informatik GmbH erkennen. Die von der D._____ Informatik GmbH im Jahr 1998 gestellten Rechnungen (bereits aktenkundig) seien nicht nur in deren Buchhaltung verbucht, son-

- 4 - dern es sei ihm auch der entsprechende Lohn ausbezahlt worden. Offensichtlich sei somit eine Geschäftstätigkeit wie auch der Lohnfluss nachweisbar, woraus folge, dass er zu dieser Zeit bei der C._____ versichert gewesen sei und deshalb Anspruch auf UVG-Leistungen habe. Ebenfalls erklärte sich A._____ ausdrücklich zur weiteren Mitwirkung bezüglich Sachverhaltsabklärung bereit.

E. 6

Mit Verfügung vom 4. September 2019 entschied die C._____, dass eine weitere Prüfung sowie Beurteilung des Sachverhalts betreffend Leistungsanspruch abgelehnt und auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werde.

E. 7

Die dagegen von A._____ am 25. September 2019 bzw. 14. Oktober 2019 erhobene Einsprache wies die C._____ mit Einspracheentscheid vom

E. 10

Am 20. März 2020 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest und vertiefte seinen Standpunkt. Insbesondere wurden diverse Rechnungen sowie die Buchhaltungen der D._____ GmbH der Jahre 1998 und 1999 eingereicht und ausgeführt, dass die Zweifel der Beschwerdegegnerin hinsichtlich eines Anstellungsverhältnisses im Zeitpunkt des Zuckenbisses mit den neu eingereichten Bankbelegen und Vergleich mit den

Buchhaltungsunterlagen der Jahre 1998 und 1999 beseitigt werden könnten. So seien seitens der D._____ Informatik GmbH an die I._____ AG und mit Bankverbindung lautend auf den Beschwerdeführer in den Jahren 1998 und 1999 laufend Honorarrechnungen gestellt worden. Sämtliche Rechnungen seien in der Buchhaltung der D._____ GmbH der Jahre 1998 und 1999 unter dem Konto "2110 Privat A._____" entsprechend und korrekt verbucht worden. Damit könne belegt und bewiesen werden, dass der Beschwerdeführer Tätigkeiten im Sinne eines Arbeitnehmers für die D._____ GmbH geleistet habe. Schliesslich handle es sich vorliegend nicht um einen Revisionstatbestand, weshalb auch kein Gesuch an das Bundesgericht zu richten sei.

E. 11

Februar 2019 an die Beschwerdegegnerin – seine Mitwirkung anzubieten und bereit zu sein, an der Sachverhaltsabklärung vollumfänglich mitzuwirken, so ist dies nach Ansicht des streitberufenen Gerichts unzureichend. Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, mittels Unterlagen die gegen ihn sprechende Vermutung umzustürzen. Denn das Bundesgericht hat in seinem Urteil 8C_58/2014 vom 24. September 2014 in Erwägung 6.2 Folgendes festgehalten: "Die Mitwirkungspflicht einer Partei erstreckt sich nämlich insbesondere auf Tatsachen, welche diese besser kennt als die Verwaltung und welche diese ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486; 126 II 97 E. 2e S. 101; 124 II 361 E. 2b S. 365), wie namentlich Buchhaltungsunterlagen (vgl. Urteil 2C_222/2011 vom 3. Juli 2012 E. 4.6.4). Geht es dabei um Vorgänge, welche der Verwaltung nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind, kann sich diese veranlasst sehen, im Rahmen der Beweiswürdigung von bekannten Tatsachen auf unbekanntes zu schliessen. Es obliegt in einem solchen Fall der versicherten Person, die gegen sie sprechende Vermutung umzustürzen (SVR 2013 UV Nr. 6 S. 21, 8C_110/2012 E. 5.2). Von diesen Grundsätzen sind C._____ und Vorinstanz zu Recht ausgegangen." Mit dem jetzigen Einreichen eines einzelnen Kontoauszugs aus dem Jahr 1998, welcher nicht einmal die relevante Periode im Jahr 1999 (Ereignis vom 24. August 1999) betrifft (vgl. Bf-act. 2 E.1.1 und 2.3.4), und dem allgemeinen Anbieten der Mitwirkung bietet der Beschwerdeführer keinen hinreichenden Anlass zu weiteren Abklärungen durch die Beschwerdegegnerin, zumal er damit die gegen ihn sprechende Vermutung nicht umzustürzen vermag.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.